

Empfehlung der Lehrkommission und der APL-Kommission zur Anrechenbarkeit digitaler Lehrformate für die Lehrverpflichtung (Beschluss des Fakultätsrates vom November 2019)

A. Ständig online begleitete Veranstaltungen können angerechnet werden:

Die durchgängige (Online)-Präsenz der Lehrperson während der Lehrveranstaltung ist in allen Lehrveranstaltungsstunden gegeben. Die von der Lehrperson für die Veranstaltung vorgesehene Betreuungszeit entspricht dem Zeitvolumen, der im Stundenplan verankerten Veranstaltungsstunden.

Anrechnungsfaktoren* entsprechend LVVO LSA

Vorlesung: 1,0

Seminar: 1,0

Praktika, UaK: 0,5

*Der Anrechnungsfaktor gibt die relative Gewichtung bezogen auf den Gesamtaufwand an, d.h. er berücksichtigt die Präsenzzeit der Lehrperson (den eigentlichen Unterricht) inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit. Er trägt damit zum einen dem Umstand Rechnung, dass Lehrveranstaltungen mit gleicher Durchführungszeit unterschiedliche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern (es wird davon ausgegangen, dass 2 SWS Vorlesung = Anrechnungsfaktor 1,0 doppelt so viel Vor- und Nachbereitungszeit wie 2 SWS Praktikum = Anrechnungsfaktor 0,5 benötigen). Zum anderen kann ein geringerer Anrechnungsfaktor durch eine Reduzierung der Präsenzzeit der Lehrperson (s.o. „soweit eine ständige Betreuung nicht erforderlich“) bedingt sein.

B. Präsenz des Dozenten nur teilweise, aber nicht ständig begleitete Lehrveranstaltungen

Z.B. Tutorials und Fallarbeit, die im Wechsel mit direkter Betreuung stattfinden, d.h. der Dozent ist nicht jede Woche über das gesamte Semester zu einer festgelegten Zeit über ein Chatprogramm oder im Hörsaal ansprechbar, sondern unregelmäßig z. B. über Antworten/Fragen/Aufgabenstellungen, die von der Lehrperson in einem Blog geschrieben werden. Eine hälftige Anrechenbarkeit (0,5) ist gegeben, wenn die Hälfte der Lehre mit direkter Betreuung stattfindet.

C. Nicht begleitete Lehrveranstaltungen können in der Regel nicht angerechnet werden. Der Selbstlernprozess der Studierenden mittels bereitgestellter Videos und/oder sonstiger Lernmaterialien wird nicht durch eine Lehrperson angeleitet, begleitet oder überprüft.

Anrechnung der Erstellung von Multimedia-Angeboten bzw. e-learning-Materials

Eine (zusätzliche) Anrechnung des Erstellungsaufwands für E-Learning-Material/-Veranstaltungen ist nicht möglich, da sich der Anrechnungsfaktor grundsätzlich auf den eigentlichen Unterricht inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit bezieht.

Ausnahmeregelung:

Anrechenbarkeit für APL-Lehrnachweis oder für Dozenten im klinischen Studienabschnitt, die nach Abzug ihrer geleisteten curricularen Lehranteile noch freie Lehrkapazitäten besitzen:

Empfehlung der Fachgesellschaft Informatik:

Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens

bis 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung.“, d.h. dass einem externen APL-Professor für die Bereitstellung von digitalem Material, digitalen Tutorials, Vorlesungen usw. bis zu 0,5 SWS angerechnet werden kann.

Ergänzende Regelungen:

- Alle Lehrveranstaltungen / Lehrangebote der digitalen Lehre müssen im Moodle erfasst sein.
- Für fakultative Lehrveranstaltungen / Lehrangebote muss Konsens mit dem Fachvertreter geschaffen werden. Eine Ablehnung des Lehrangebots durch den Fachvertreter muss inhaltlich nachvollziehbar sein. Zur Klärung von Unstimmigkeiten wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
- Die Erfassung der Teilnehmerzahl muss gesichert sein. Es wird empfohlen eine Plattform zu nutzen, wo die Zahl der Teilnehmer sowie die tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltung erkennbar sind (Tracking). Solange die Fakultät eine solche Plattform auf dem Campus noch nicht zur Verfügung stellen kann, liegt die Erfassung der Teilnehmer in der Verantwortung der Lehrperson (z. B. Bestätigung der Teilnahme durch eine E-Mail des Teilnehmers an die Lehrperson).
- Angebotene digitale Lehre unterliegt der Lehrevaluation im Moodle.
- Digitale Lehrformate können interne sowie externe APL-Professorinnen/Professoren anbieten.
- Über eine Ausweitung der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anrechnung für die Erstellung von Multimedia-Angeboten bzw. e-Learning Materials auch auf andere Lehrpersonen soll nach einer Erprobungsphase diskutiert werden.